

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 30. März 1935

Prüfungsordnung für den kirchlichen Verwaltungsdienst

I. Bestimmungen über die erste Prüfung

§ 1

(1) Ein auf Probe angestellter Kirchenbuchführer hat während der Probezeit die erste Prüfung für den kirchlichen Verwaltungsdienst abzulegen.

(2) Er kann auf Antrag durch den Landesbischof von der ersten Prüfung befreit werden, wenn er mindestens fünf Jahre im Dienste der Landeskirche gestanden und sich die für das Amt eines Kirchenbuchführers nötigen Vorkenntnisse erworben hat.

§ 2

(1) Der Antrag auf Zulassung ist von dem Kirchenbuchführer auf Probe spätestens im 10. Monat der Probezeit an den Vorsitz der Kirchenvorstände zu richten.

(2) Der Vorsitz der Kirchenvorstände übersendet den Antrag mit einer Äußerung über Vorbildung, Fleiß, Leistungen und Befähigung sowie dienstliche und außerdienstliche Führung des Antragstellers und mit dessen Personalpapieren dem Vorsitz der Prüfungsausschüsse.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitz der Prüfungsausschüsse. Die Beschwerde gegen eine den Antrag zurückweisende Verfügung des Vorsitzes der Prüfungsausschüsse ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der den Antrag zurückweisenden Verfügung an den Landesbischof zu richten.

§ 3

(1) Der Prüfungsausschuß wird vom Landesbischof auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Ihm gehören an der juristische Oberkirchenrat als Vorsitz, der Amtmann, ein Abteilungsleiter des Landeskirchenamts und ein Sozialbeamter der Landeskirche. Eine Stellvertretung regelt der Landesbischof von Fall zu Fall.

(2) Der Vorsitz bestimmt den Prüfungstermin.

(3) Gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses findet eine Beschwerde nicht statt.

§ 4

(1) Die Prüfung zerfällt in den schriftlichen und mündlichen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung je einer Arbeit über ein allgemeines kirchliches Thema und über einen einfachen praktischen Fall aus der kirchlichen Verwaltung. Sie findet unter ständiger Aufsicht im Büro des Landeskirchenamts statt. Die für die Anfertigung

der Arbeiten dem Prüfling zu bewilligende Zeit sowie die Hilfsmittel, die er bei der Abfassung benutzen darf, bestimmt der Vorsitzende.

(3) Die mündliche Prüfung soll ein Bild davon geben, ob der Prüfling

1. sich einen ausreichenden Überblick über die Fragen der kirchlichen Zentral- und Gemeindeverwaltung verschafft hat;
2. ob er die nötige Allgemeinkenntnis der für seinen Dienst in Frage kommenden Gesetze und Verordnungen des Reiches, des Hamburgischen Staates, der Deutschen Evangelischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate besitzt;
3. ob er in der Lage ist, diese Kenntnisse praktisch zu verwerten.

§ 5

(1) Nach bestandener Prüfung erteilt der Vorsitzende dem Prüfling ein Zeugnis, in dem vermerkt wird, ob er die Prüfung mit „ausreichend“, „gut“ oder „mit Auszeichnung“ bestanden hat.

(2) Der Prüfungsausschuß kann in Fächern, in denen die Prüfung nicht zufriedenstellend ausgefallen ist, eine Nachprüfung innerhalb einer bestimmten, in die Probendienstzeit fallenden Frist verlangen. Fällt die Nachprüfung nicht zufriedenstellend aus, so gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

(3) Die über die Prüfung aufgenommene Niederschrift wird in die Personalakte des Prüflings eingefügt.

§ 6

(1) Dem Prüfungsausschuß steht das Recht zu, bereits nach dem Ergebnis der schriftlichen Arbeiten die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

(2) Die Prüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist, frühestens nach vier Monaten einmal wiederholt werden, sofern diese Frist innerhalb der Probendienstzeit noch zur Verfügung steht. Ein zweites Mal kann die Prüfung nicht wiederholt werden. § 5 Absatz 2 Satz 1 findet keine Anwendung.

§ 7

(1) Kirchenbuchführer, die eine als gleichwertig erachtete Prüfung vor ihrer Einstellung bereits bestanden haben, sind von der ersten Prüfung für den kirchlichen Verwaltungsdienst befreit.

(2) Als gleichwertig gilt die erste staatliche Verwaltungsprüfung oder die Prüfung an der Diakonenanstalt des Rauhen Hauses.

II. Bestimmungen über die zweite Prüfung

§ 8

Zugelassen zur zweiten Prüfung für den kirchlichen Verwaltungsdienst wird

1. ein unter dem Vorbehalt der Kündigung angestellter Kirchenbuchführer frühestens nach Ablauf des dritten Jahres seiner Tätigkeit als Kündigungsbeamter;
2. ein festangestellter Sekretär frühestens nach Ablauf des dritten Jahres seiner Tätigkeit als festangestellter Sekretär.

§ 9

(1) Der Antrag auf Zulassung ist von dem Kirchenbuchführer an den Vorsitz der Kirchenvorstände, von dem Sekretär an das Landeskirchenamt zu richten. Der Antrag ist sodann mit einer Äußerung über Vorbildung, bisherige Beschäftigung, Fleiß, Leistungen und Befähigung sowie dienstliche und außerdienstliche Führung des Antragstellers an den Vorsitz der Prüfungsausschüsse weiter zu leiten.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitz der Prüfungsausschüsse. Die Beschwerde gegen eine den Antrag zurückweisende Verfügung des Vorsitzes der Prüfungsausschüsse ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der den Antrag zurückweisenden Verfügung an den Landesbischof zu richten.

§ 10

(1) Der Prüfungsausschuß wird vom Landesbischof auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Ihm gehören an der juristische Oberkirchenrat als Vorsitz, der Amtmann, ein Abteilungsleiter des Landeskirchenamts, ein Sozialbeamter der Landeskirche und ein Kirchenbuchführer (=rendant). Eine Stellvertretung regelt der Landesbischof von Fall zu Fall.

(2) Der Vorsitz der Prüfungsausschüsse bestimmt den Prüfungstermin.

(3) Gegen die Entscheidungen der Prüfungsausschüsse findet eine Beschwerde nicht statt.

§ 11

(1) Die Prüfung zerfällt in den schriftlichen und mündlichen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung je einer Hausarbeit über ein allgemeines, dem Tätigkeitsgebiet des Prüflings naheliegendes Thema und einer Klausurarbeit über einen praktischen Fall der kirchlichen Verwaltung.

(3) Für die Hausarbeit stehen dem Prüfling drei Wochen zur Verfügung. Er hat der Arbeit die Versicherung beizufügen, daß er sie ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat. Versäumt der Prüfling die Frist ohne genügende Entschuldigung, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(4) Die Klausurarbeit findet unter ständiger Aufsicht im Büro des Landeskirchenamts statt. Die für die Anfertigung der Arbeit dem Prüfling zu bewilligende Zeit sowie die Hilfsmittel, die er bei der Abfassung benutzen darf, bestimmt der Vorsitz.

(5) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind

1. die geltenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen;
2. sämtliche Fragen der kirchlichen Zentral- und Gemeindeverwaltung;
3. das Sozialwerk der Kirche und des Staates;
4. die Grundzüge des für die Religionsgesellschaften geltenden Reichs- und Landesrechts;
5. Hauptfragen aus den geltenden Reichs- und Landessteuergesetzen, soweit sie für die kirchliche Verwaltung Bedeutung haben;
6. das Personenstandsgesetz mit den betreffenden Abschnitten des BGB.;
7. Hauptfragen der Sozialversicherung (Kranken-, Angestellten-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung);
8. das Gedankengut der nationalsozialistischen Weltanschauung.

(6) Die jeweils geltenden kirchlichen Gesetze werden dem Prüfling auf Anfordern für die Vorbereitung zur Verfügung gestellt.

§ 12

(1) Nach bestandener Prüfung erteilt der Vorsitzende dem Prüfling ein Zeugnis, in dem vermerkt wird, ob er die Prüfung „ausreichend“, „gut“ oder „mit Auszeichnung“ bestanden hat.

(2) Die über die Prüfung aufgenommene Niederschrift wird in die Personalakte des Prüflings eingefügt.

§ 13

(1) Dem Prüfungsausschuß steht das Recht zu, bereits nach dem Ergebnis der schriftlichen Arbeiten die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

(2) Die Prüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist, nach Ablauf einer von dem Prüfungsausschuß zu bestimmenden Frist wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß kann dem Prüfling die Wiederholung des schriftlichen oder mündlichen Teils der Prüfung erlassen.

(3) Ist die Prüfung dreimal nicht bestanden, so kann sie nicht mehr wiederholt werden.

III. Schlußbestimmungen

§ 14

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann der Landesbischof, insbesondere in der Übergangszeit, Ausnahmen von dieser Prüfungsordnung zulassen.

§ 15

Die Prüfungsordnung für die Kirchenbuchführer vom 3. November 1927 tritt außer Kraft.

Hamburg, den 29. März 1935.

Der Landesbischof
Tügel